

1441

Samstag, 4. August 1934.

Deutschland.
Verrechnungsabkommen.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 2. August 1934.

Das Volkswirtschaftsdepartement berichtet:

"I. In den Monaten Mai und Juni d.Js. fand in Berlin eine Konferenz sämtlicher Gläubiger Deutschlands statt, die 6 Wochen dauerte. Man war auf der Suche nach einer generellen Regelung der deutschen Schuldenzahlungen für die Zeit vom 1. Juli 1934 an. Diese Konferenz verlief, wie zu erwarten war, resultatlos. Die schweizerischen Gläubigervertreter lehnten den von der Konferenz aufgestellten Entwurf ab. Dieser Entwurf beruhte auf zwei Grundsätzen:

1. Deutschland stellt für das 2. Semester 1934 jeglichen Zinsentransfer ein;
2. vom 1. Januar 1935 an erhalten die Gläubiger entweder 40 % ihrer Zinsansprüche in bar oder in zehn Jahre laufenden 3% igen Fundingbonds.

Es ist klar, dass wir einer solchen Regelung nicht zustimmen konnten. Mit unserer Ablehnung gaben wir gleichzeitig unsere Bereitwilligkeit bekannt, in separate, bilaterale Verhandlungen einzutreten. Deutschland ging auf diesen Wunsch ein. Darauf begannen praktisch bereits im Mai ds.Js. die Verhandlungen.

Nach Schluss der Berliner Konferenz haben auch England, Frankreich, Holland und Schweden solche Verhandlungen mit Deutschland aufgenommen. England schloss in der Folge ein auf 6 Monate befristetes Abkommen mit Deutschland ab, nachdem es durch Annahme eines Gesetzes die Einführung eines Zwangsclearings gegenüber Deutschland angedroht hatte. Durch das Abkommen erhält England die Zinsen aus den Dawes- und Young-Anleihen bis zum 31. Dezember 1934 zu 100 % in Pfund transferiert. Dagegen hat es weder eine Sicherung für die Bezahlung seiner Warenlieferungen, noch für die Bezahlung seiner Zinsen auf allen übrigen Anleihen. Trotz dieses gar nicht besonders günstigen Ergebnisses wurden den schweizerischen Behörden, unter Hinweis auf England, in einem gewissen Teile der Schweizerpresse Vorwürfe gemacht



Die Verhandlungen Englands, Hollands und Schwedens mit Deutschland dauern noch an.

II.

Deutschland wies in den Verhandlungen darauf hin, dass seine Devisensituation sich ausserordentlich verschlechtert hatte und es statt der fröhern 3 Milliarden nur noch 70 Millionen an fremder Valuta zur Verfügung habe. Es könne daher selbst seinen besten Freunden nicht mehr geben als vorhanden sei. Dabei ist festzuhalten, dass die von Deutschland vorgelegten Zahlen auch von den gewiegtsten Finanzgrössen nicht als falsch widerlegt werden konnten.

Deutschland erklärte sich uns gegenüber bereit zu einer Verständigung unter der Bedingung, dass wir in eine Zinsreduktion einwilligten. Es wollte maximal 4 % transferieren.

Weiter wies Deutschland darauf hin, dass man keinen Verzicht des Gläubigers beanspruche, sondern die Differenz zwischen dem reduzierten Zins und dem Vertragszins als Amortisationsquote zur Verringerung des geschuldeten Kapitals verwenden werde. Jedoch wurde auch für diese reduzierten Zinsen eine vollständige Schonzeit für das 2. Semester 1934 verlangt.

Nach einer Konferenz zwischen einer Delegation des Bundesrates und den wirtschaftlichen Spitzenverbänden kam der Bundesrate zum Schlusse, dass er nicht berechtigt sei, dem schweizerischen Gläubiger dieses Opfer zuzumuten, vielmehr die Rechte der Gläubiger zu wahren habe. Immerhin erklärte er sich bereit, auf eine Lösung der Transferfrage einzutreten, die dem schweizerischen Gläubiger grundsätzlich ein Opfer zumutet, wobei aber der Gläubiger die Freiheit haben soll, einer solchen Regelung beizutreten oder nicht. Lehnt er die schweizerisch-deutsche Sonderregelung ab, so fällt er unter die von Deutschland mit allen übrigen Ländern getroffene allgemeine Regelung. Dann wird er aber auch keinen besondern Schutz des Bundesrates beanspruchen können.

Die Schweiz erklärte ferner, dass, wenn auch der Zinsgläubiger ein Opfer bringen müsse, so doch niemals der schweizerischen Produktion und dem Gastwirtschaftsgewerbe ein solches Opfer zuzumuten sei. Wir stellten daher die Bedingung, dass sämtliche schweizerischen Warenexporte vollständig bezahlt werden müssten und auch für den deutschen Touristenverkehr die nötigen Frankendevisen zu reservieren seien.

Das Begehren Deutschlands um Gewährung einer Schonzeit in dem Sinne, dass in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember überhaupt kein Transfer stattfinden dürfe, wurde vom Bundesrate als unannehmer abgelehnt.

Auf dieser Grundlage wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen. Aber erst im letzten Moment, als die Verhandlungen am Scheitern waren, erklärte sich Deutschland bereit, die Regelung auf eine neue Grundlage zu stellen und einen allgemeinen Verrechnungsverkehr für sämtliche Zahlungen einzurichten. Schon im Jahre 1931 war vom Leiter unserer Handelsabteilung dem deutschen Staatssekretär Posse der Vorschlag gemacht worden, zwischen der Schweiz und Deutschland ein Verrechnungsverfahren einzuführen. Dieser Vorschlag sickerte damals in die deutsche Presse durch und gab zu scharfen Protesten Veranlassung.

Das heutige Verrechnungsabkommen, dessen Grundlagen die beiden Regierungen angenommen hatten, gab eine Fülle von Problemen zu lösen. Anhand der Vorarbeiten und Entwürfe wurde in Berlin innert 10 Tagen das ganze Abkommen aufgebaut. Der springende Punkt war die Zinsfrage: Wenn man dem schweizerischen Gläubiger ein Opfer zumutet, fragte es sich, welche Höhe dieses Opfer haben dürfe. Deutschland bestand auf einem 4%igen Zinstransfer, wogegen wir uns für die Transferierung eines Minimalzinses von $4\frac{1}{2}$ % einsetzten, welche Lösung nach schweren Kämpfen durchgesetzt werden konnte. Die deutschen Papiere werden somit etwas mehr rentieren als gegenwärtig eine schweizerische Staatsobligation. Für dieses erkämpfte halbe Prozent erklärten wir uns bereit, mehr deutsche Waren zu beziehen als bisher, was neuen Zusatzimporten von 10 Millionen Franken im Jahre gleichkommt. Es wird daher auf der Basis der bisherigen Importe eine Steigerung von 400 auf 410 Millionen Franken oder eine Reduktion der Saldoverbesserung von 130 auf 120 Millionen Franken eintreten.

Darf man dem schweizerischen Gläubiger ein solches Zinsopfer zumuten? Der gegenwärtige Kurs der deutschen Titel, der um ca. 40% schwankt, sagt genug. Es ist jedenfalls besser, die Sicherheit eines $4\frac{1}{2}$ %igen Transfers auf der Grundlage eines in der Schweiz liegenden Pfandes zu erhalten, als auf den ursprünglichen 6% zu beharren, die dann doch nicht transferiert werden könnten. Dies war auch die Auffassung der schweizerischen Interessenten.

Der deutsche Standpunkt gipfelt in folgender Ueberlegung:

Deutschland hat in den frühern Zahlungsbilanzen mit der Schweiz jeweils grosse Ueberschüsse herausgewirtschaftet. Die *conditio sine qua non* müsse daher die Garantie eines bestimmten Saldos zugunsten Deutschlands sein. Demgegenüber wiesen wir darauf hin, dass, in Anbetracht der Verminderung des Warensaldos um 130 Millionen Franken, keine Rede von einer Garantie sein könne. Darauf stellte man mit einer gewissen Erfindungsgabe ein kompliziertes System auf, wonach für gewisse Posten der Prioritätsgrundsatz eingeführt wurde. Dadurch war es denn auch möglich, rechnerisch einen gewissen Devisenüberschuss herauszuwirtschaften.

III.

Das Abkommen, das nun am 26. Juli in Berlin unterzeichnet wurde, besteht aus dem "allgemeinen Abkommen über den schweizerisch-deutschen Verrechnungsverkehr" (als Rahmen) sowie aus folgenden weitem Stücken:

Anlage A, die die Bezahlung des Warenverkehrs zwischen der Schweiz und Deutschland regelt;

Anlage B, zur Regelung der Zahlungen im Reiseverkehr;

Anlage C, die Zahlungen im Finanzverkehr (Zinsen) betreffend. Dazu bestehen zwei Durchführungsabkommen: zwischen der schweizerischen Post und der Konversionskasse, sowie zwischen dem Bankenkonsortium und der Konversionskasse.

Anlage D, betreffend den Versicherungsverkehr.

Anlage E, zur Regelung des Verkehrs zwischen der Reichsbank und der Nationalbank.

Ausserdem besteht ein umfangreiches Zeichnungsprotokoll mit einer Anzahl von Detailbestimmungen, die nicht für die Publikation bestimmt sind.

Das Abkommen selbst (Rahmenabkommen).

Besonderes Interesse verdient das Rahmenabkommen. Darin ist der Grundsatz aufgestellt, dass sämtliche Zahlungen im Verkehr zwischen Deutschland und der Schweiz nur noch über die beiden Notenbanken gehen sollen. Von diesem allgemeinen Prinzip mussten jedoch Ausnahmen stipuliert werden, für die wie bisher der freie Zahlungsverkehr in der Richtung Schweiz-Deutschland gestattet wird. In der umgekehrten Richtung verpflichtet sich Deutschland, die nötigen Kassadevisen zur Verfügung zu stellen, weil dieser Zahlungsverkehr durch die

deutsche Devisenbewirtschaftung sonst nicht frei ist. Folgendes sind die vorgesehenen Ausnahmen:

1. Zahlungen für aus Deutschland eingeführte Waren oder Zahlungen für andere Verpflichtungen, insoweit als der schweizerische Schuldner nachweist, dass seine bezüglichen Verpflichtungen durch Zahlungen deutscher Schuldner für Lieferungen schweizerischer Waren auf ein Ausländersonderkonto für Inlandszahlungen oder auf dem Verrechnungswege beglichen werden.
2. Die Zahlungen im kleinen Grenzverkehr. Diese Ausnahme ist logisch, weil sonst dieser an sich unbedeutende Verkehr viel zu umständlich würde.
3. Zwischen den Schweizerischen Bundesbahnen und der Post einerseits und der Deutschen Reichsbahn und der Reichspost andererseits bestehen komplizierte Beziehungen. Hier läuft nicht der gesammte Zahlungsverkehr im einzelnen über das allgemeine Verrechnungskonto, sondern nur die entsprechenden Saldi.
4. Die Zinsen der sog. Goldhypotheken, weil auf einem frühern Staatsvertrag beruhend.
5. Sämtliche Zahlungen im Versicherungsverkehr.
6. Die Zahlungen Deutschlands für die Stillhaltezinzen (kurzfristige Forderungen), die ihre Grundlage in einem internationalen Privatabkommen haben.
7. Sämtliche Leistungen, die die Kapitalien selbst betreffen, weil es sich hier nicht um Zinsen handelt. Es muss von vornherein festgestellt werden, dass auf Grund des Verrechnungsverkehrs die sehr grossen schweizerischen Kapitalguthaben in Deutschland (ca. 2 Milliarden Franken) nicht in die Schweiz hereingebracht werden können. Denn bei einer Einbeziehung dieser Kapitalbeträge würde nichts mehr für den Waren- und Touristenverkehr und den Zinsentransfer übrig bleiben.
8. Gewisse Sonderfälle auf Grund einer Verständigung zwischen den beiden Notenbanken.

Von der Schweiz aus wurden hierzu weitere Ausnahmen verlangt: Einmal die Aktivzinsen, d.h. die Zinsen, die aus der Schweiz nach Deutschland geschuldet werden. Die Einbeziehung dieser Zinsen in das Verrechnungsabkommen würde einen schweren Schlag für das schweizerische Bankgewerbe bedeuten.

Sodann besteht eine besondere Regelung für die Transitwaren. Das Rahmenabkommen enthält neben den genannten Ausnahmen noch eine Prioritätsregelung:

In einer ersten Gruppe haben aus den Frankeneinzahlungen bei der Nationalbank die absolute Priorität:

- a) der schweizerische Warenexport;
- b) der Fremdenverkehr;
- c) die Minimalzinsquote von $4\frac{1}{2}\%$.

Bevor also Deutschland irgend einen Devisenüberschuss erhält, müssen diese drei Kategorien vollständig befriedigt sein.

In der zweiten Gruppe wird ein deutsches Interesse berücksichtigt, dasjenige der Reichsbank an einem Devisenüberschuss. Es wird Deutschland monatlich ein Betrag von 5 Millionen Franken zur Verfügung gestellt, woraus aber die Reichsbank in erster Linie die Stillhaltezinse decken muss, was einen Betrag von mehr als der Hälfte dieser 5 Millionen beansprucht, nämlich ca. 3 Millionen Franken.

Wenn nun diese Bedürfnisse gedeckt sind, so findet in einer dritten Gruppe wieder ein schweizerisches Interesse Berücksichtigung: die Amortisationsquote, d.h. die Differenz zwischen dem Vertragszins und dem neuen, reduzierten Zins von $4\frac{1}{2}\%$. Diese Amortisationsquote fällt in einen in der Schweiz liegenden Amortisationsfonds. Daraus werden in schweizerischem Besitze befindliche deutsche Schuldtitel regelmässig zurückgekauft. Dadurch wird eine ständige Nachfrage nach diesen Titeln geschaffen, was eine entsprechende Kursbesserung zur Folge haben wird. Durch diese Amortisationsquote wird die deutsche Verschuldung nach und nach abgetragen.

Bei den Anleihenstiteln wäre es technisch undurchführbar, neben den Zinsen auch noch die Amortisationsquote auszubezahlen, infolge der nötig werdenden Abstempelung jedes einzelnen Titels und Coupons. Daher musste hier die Amortisationsform durch Rückkäufe vorgesehen werden.

Ausser dieser Amortisationsquote werden in der dritten Gruppe auch noch 4 Millionen Franken monatlich für den Transithandel (Lieferung von nichtschweizerischen Waren nach Deutschland) vorgesehen. Die Transithandelsfirmen sind im Abkommen nicht gut gestellt; es war aber keine andere Lösung möglich, und übrigens handelt es sich um ein kleineres schweizerisches Interesse im Vergleich zu den vor-

7.

her genannten. Wenn sich ein anderer Weg gezeigt hätte, so wäre er selbstverständlich gerne beschritten worden.

Erst was dann nach Befriedigung auch dieser dritten Gruppe noch zur Verfügung bleibt, gehört der Reichsbank. Diese Prioritätenstaffelung ist das Wesentliche am ganzen Abkommen.

Erwähnung verdient noch die Dauer des Rahmenabkommens und die Kündigungsmöglichkeit. Wir hatten alles Interesse, endlich einmal für längere Zeit Ruhe zu schaffen. Das Abkommen soll daher für fünf Jahre gelten. Es steht jedoch in engstem Zusammenhang mit dem Waren- und Reiseabkommen. Deshalb war es notwendig, eine Kündigung des Verrechnungsabkommens auf den Zeitpunkt vorzusehen, in dem die bestehenden Waren- und Reiseverkehrsabkommen nicht mehr in Kraft sein sollten. Daneben wurde auch noch ein anderes Ventil geschaffen, von der Ueberlegung ausgehend, dass es sich bei dem vorliegenden Abkommen vorerst um einen Versuch handle. Es wurde daher eine Klausel aufgenommen, wonach die beiden Parteien in Revisionsverhandlungen eintreten können, sofern es sich herausstellen sollte, dass das praktische Resultat des Abkommens wesentlich von dem abweicht, was die Parteien bei seinem Abschluss in guten Treuen erwarten konnten. Wenn diese Revisionsverhandlungen zu keinem Resultate führen, kann das Abkommen gekündigt werden. Dazu ist zu bemerken, dass ein derartiges Abkommen ohnehin nicht mit einem Zwang durchzudrücken sein wird, wenn es nicht von selbst funktioniert.

Die Anlagen.

Anlage A.

In dieser Anlage wird die Bezahlung der aus der Schweiz nach Deutschland ausgeführten Waren geregelt. Die Zahlungen für die schweizerischen Waren sind unbeschränkt. Nichtschweizerische Waren können im Umfange des Jahres 1933 bezahlt werden. (Dies betrifft die Einzahlung in Deutschland, wogegen in der Schweiz diese Waren gemäss der oben geschilderten Prioritätsregelung zurückgesetzt werden). Ferner sind weiterhin zulässig die von Deutschland bereits genehmigten direkten Verrechnungsgeschäfte einzelner Firmen (z. Z. Bally: Lederbezug aus Deutschland gegen Schuhexport nach Deutschland).

Ausserdem sind für den kleinen und den grossen Grenzverkehr gewisse Erleichterungen vorgesehen.

Anlage B (Reiseverkehr).

Das bisherige Abkommen wurde fast unverändert übernommen, unter Beifügung einiger Verbesserungen. Es weist jedoch einen Nachteil auf: Während ursprünglich der von Deutschland zur Verfügung gestellte Devisenbetrag pro Kopf im Monat 700 RM ausmachte (zusammengesetzt aus der autonomen Freigrenze von 200 RM und dem zusätzlichen Vertragsanspruch von 500 RM), haben wir einstweilen nur die vertraglich eingeräumten 500 RM gesichert, wogegen noch keine Garantie erhältlich war, dass die auf 50 RM reduzierte autonome Freigrenze wieder auf die ursprüngliche Höhe von 200 RM gebracht wird. Während wir uns zur Not für die Sommersaison mit dem reduzierten Betrage von 550 RM begnügen können, muss dagegen mit allen Mitteln eine Wiederherstellung der 700 RM für die nächste Wintersaison angestrebt werden. Dies führte dazu, dass wir schliesslich mit Deutschland ein pactum de contrahendo abschlossen, worin nochmalige Verhandlungen im September im Hinblick auf die Wintersaison vorgesehen sind.

Anlage C (Finanzverkehr).

1. Grundsatz ist die Wahrung der Interessen der schweizerischen Gläubiger, nicht aber auch der ausländischen.
2. Die Miet- und Pachtzinse erhalten den vollen Transfer.
3. Für die Grenzkraftwerksanlagen bleibt die bisherige Sonderbehandlung bestehen.
4. Dawes- und Young-Zinsen werden zu 100 % transferiert.
5. Für die Einzelgläubiger ist die effektive Amortisation gesichert, was bei Anleihensgläubigern nicht möglich war. Den Einzelgläubigern wird die Amortisationsquote also ausbezahlt, unter jeweiliger entsprechender Abschreibung des Guthabens.
6. Schweizerische Gläubiger, die deutsche Aktien besitzen, unterstehen folgender Regelung, da bei Aktien eine Amortisation unmöglich ist:

Bei einer Dividende von $4\frac{1}{2}\%$ oder weniger erhält der Gläubiger den vollen Transfer. Bei einer Dividende von mehr als $4\frac{1}{2}\%$ erhält er $4\frac{1}{2}\%$ plus die Hälfte der Differenz zwischen $4\frac{1}{2}\%$ und dem höheren Dividendensatz. Dies ist juristisch eigentlich eine Ungeheuerlichkeit, weil der Aktienbesitzer dadurch verpflichtet wird, Deutschland ein Geschenk zu machen. Es war aber auch hier keine andere befriedigende Lösung zu finden.

Eine besondere Klausel ist für sogenannte Härtefälle vorgesehen, bei denen von den allgemeinen Regeln abgewichen werden kann.

Schliesslich war auf dem Gebiete des Finanzverkehrs noch eine weitere Frage zu lösen:

Deutschland erklärte vom 1. Juli ab das Vollmoratorium. Die Einzahlungen bei der Nationalbank werden nicht von Anfang an auf die volle Höhe zu bringen sein, und es werden daher anfänglich nicht genügend Franken zur Vollbefriedigung der schweizerischen Ansprüche vorhanden sein. Es musste daher ein Bevorschussungssystem vorgesehen werden, bei dem die Post die Vorschüsse für die Zinsen der Einzelgläubiger, das Bankenkonsortium dagegen die Vorschüsse für die Anleihsenzinsen übernimmt. Dabei besteht kein Risiko, weil das entsprechende Pfand vorhanden ist. Wir blockierten schon seit dem 1. Juli sämtliche Zahlungen für aus Deutschland kommende, einfuhrbeschränkte Waren. Wie wir feststellen konnten, machen diese blockierten Zahlungen überraschend hohe Summen aus.

Anlage D (Versicherungsverkehr).

Die Schwierigkeit bei der Regelung des Versicherungsverkehrs lag darin, dass die deutschen Versicherten die nötigen Devisen nicht mehr erhielten, um ihre Prämien an die schweizerischen Versicherungsgesellschaften, bei denen sie versichert sind, aufzubringen. Auf der andern Seite besteht in der Schweiz nicht das geringste Hindernis für die schweizerischen Versicherungsgesellschaften, nach Deutschland Versicherungssummen zu überweisen, wie auch ev. schweizerische Versicherte von deutschen Versicherungsgesellschaften jede Möglichkeit besitzen, Prämienzahlungen nach Deutschland zu leisten.

Die Bilanz der Versicherungszahlungen ist gegenwärtig für die Schweiz aktiv, sodass die Leistungen, welche die Schweiz auf diesem Gebiete nach Deutschland zu machen hat, ihre volle Kompensation finden. Aus technischen Gründen fand man es für die beste Lösung, die Zahlungen im Versicherungsverkehr aus dem Verrechnungsverkehr auszu-schliessen. Die Verpflichtungen, welche sich dadurch für Deutschland ergeben, sind nun eben in Anlage D vertraglich niedergelegt.

Anlage E (buchmässige Verrechnung zwischen Reichsbank und Nationalbank).

Die Abrechnung ist halbmonatlich vorgesehen, je auf den 15. und letzten des Monats. Die Einzahlungen bei der Nationalbank sollen in

10.

Franken erfolgen; Zahlungen nach Deutschland können aber auch durch den Ankauf von Markbeträgen aus den Beständen der Nationalbank bei der Reichsbank geschehen. Dasselbe gilt umgekehrt für die deutschen Zahlungen bei der Reichsbank. Eine ausschliessliche Frankenabrechnung ist ausserdem für gewisse Waren (Transitverkehr) vorgesehen.

Das schweizerisch-deutsche Verrechnungsabkommen ist grundsätzlich auch für das Fürstentum Liechtenstein anwendbar, mit gewissen Ausnahmen im Finanzverkehr.

Neben diesem Verrechnungsabkommen wurde noch ein weiteres, kleineres Vertragswerk fertiggestellt, worin als kleine Kompensation für das den schweizerischen Gläubigern zugemutete Zinsopfer für die schweizerische Arbeit in Form von Zollermässigungen, bezw. Kontingenterhöhungen Erleichterungen für die schweizerische Ausfuhr von Baumwollgarnen, Hutgeflechten und sog. Decolletagen vorgesehen sind.

Dagegen mussten schweizerischerseits gewisse Zugeständnisse in Form von Kontingenterhöhungen bei der Einfuhr deutscher Buchbinder- und Kartonnagewaren, Hebezeuge, Waschmaschinen, Fahrräder, Firnisse und Lacke gemacht werden.

Das Verrechnungsabkommen berücksichtigt zugegebenermassen gewisse legitime schweizerische Interessen nicht. Verhältnismässig gesprochen ist dieses Abkommen aber immer noch viel besser als der wirtschaftliche Kriegszustand mit Deutschland. Zweifellos wäre es ein Fehler gewesen, mit England und den Vereinigten Staaten zusammen gegen Deutschland vorzugehen.

Das Abkommen bringt eine ungeheure Durchführungsarbeit mit sich. Daraus sind für die erste Zeit sicher Schwierigkeiten zu erwarten. Wenn aber nicht neue politische Ereignisse eintreten, die überhaupt alles in Frage stellen, so sollte bei einigem guten Willen, der auch in Berlin vorhanden ist, das Abkommen erträgliche Verhältnisse schaffen. Die Folge des Abkommens ist, dass wir nun kein Interesse mehr haben, unsere Einfuhr aus Deutschland über Gebühr abzdrosseln. Wir müssen vielmehr - immer in einem richtigen Verhältnis - die bisherige Einfuhr aufrecht erhalten, eventuell leicht steigern.

11.

In Bestätigung des am 27. Juli nach einem Vortrag von Minister Stucki gefassten Beschlusses wird

b e s c h l o s s e n :

1. Das am 26. Juli 1934 in Berlin abgeschlossene Abkommen über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr, mit Anlagen, sowie die sechste Zusatzvereinbarung zu dem deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr, werden genehmigt.

2. Ebenso der Beschlussesentwurf über die Durchführung des genannten Abkommens.

In die amtliche Sammlung (Abkommen ohne Anlagen und Bundesratsbeschluss).

Protokollauszug an die Bundeskanzlei (Drucksachenbureau), ans Volkswirtschaftsdepartement (3 Expl.), ans Finanz- und Zolldepartement, ans Post- und Eisenbahndepartement (2 Expl.) und ans politische Departement.

Für getreuen Auszug,

Der Protokollführer:

G. Bover